

# WAHLORDNUNG

**des Sächsisches Fechtverbandes e. V. (SFV)  
Landesfachverband für Sportfechten**





- (1) Die Wahlen sind schriftlich und geheim durchzuführen. Sollte für eine Funktion nur ein Kandidat aufgestellt worden sein, kann, wenn mehr als 50% der anwesenden Stimmberechtigten dafür sind, eine offene Abstimmung erfolgen.
- (2) Die Wahlkommission leitet die Wahl des Präsidenten. Mitglieder der Wahlkommission dürfen selbst nicht für eine Funktion kandidieren.
- (3) Ist der Präsident gewählt, übernimmt er die Leitung der Wahl. Die Wahlkommission fungiert fortan als Stimmenzähler.
- (4) Das Präsidium wird entsprechend § 13 der Satzung in dieser Reihenfolge gewählt. Die Sprecher werden nicht vom Fechttag gewählt.
- (5) Das Schiedsgericht (vgl. Satzung § 17), die Kassenprüfer (vgl. Satzung § 20), die Fachwarte (vgl. Satzung § 13 (3)) und die Ehrenmitglieder (vgl. Satzung § 5) werden einzeln gewählt. Sollten für das Schiedsgericht und die Kassenprüfer mehr Kandidaten aufgestellt worden sein, als in der Satzung vorgesehen ist, gelten nach der geheimen Wahl diejenigen als nicht gewählt, auf die die wenigsten Stimmen entfallen sind. Eine Stichwahl wird nur durchgeführt, wenn nach obiger Regelung die vorgesehene Zahl der Funktionäre nicht eindeutig mit Gewählten belegt werden kann.
- (6) Bei mehreren Wahlvorschlägen für eine Funktion gilt derjenige als gewählt, der mehr als 50% der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Andernfalls wird eine Stichwahl zwischen den Kandidaten durchgeführt, auf die die meisten und die zweitmeisten Stimmen entfallen sind.
- (7) Die vorgeschlagenen anwesenden Kandidaten müssen ihre Bereitschaft zur Kandidatur erklären. Ein nicht anwesender Kandidat kann gewählt werden, wenn eine schriftliche Bereitschaftserklärung zur Kandidatur und zur Wahl vorliegt.
- (8) Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, Kandidaten vorzuschlagen oder sich selbst als Kandidat vorzuschlagen.